



Newsletter Gesellschaftsrecht

Ausgabe Q 1 / 2025

Auskunftsverlangen des GmbH-Gesellschafters nur nach Verpflichtung auf das Datengeheimnis?....	2
Restrukturierung der Varta AG – Aktionäre scheitern mit Verfassungsbeschwerden	4
Das Notariat als “One-Stop-Shop” für Gründer	5
Lohnsteuer bei Übertragung von Geschäftsanteilen an leitende Angestellte im Rahmen der Unternehmensnachfolge?	6
Vorschläge zur Änderung der CSRD Richtlinie	8
Ihre Ansprechpartner bei GÖHMANN	9

Auskunftsverlangen des GmbH-Gesellschafters nur nach Verpflichtung auf das Datengeheimnis? - § 51a GmbHG im Kontext der DSGVO

Der Fall

Der Mehrheitsgesellschafter einer GmbH bevollmächtigte einen Dritten, Auskunft über die Gehaltsabrechnungen von Mitarbeitern zur Durchführung von Leistungsvergleichen zu verlangen. Die Geschäftsführung machte die Auskunftserteilung davon abhängig, dass der Mehrheitsgesellschafter eine datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung zum vertraulichen Umgang mit den Daten unterzeichnet. Dies lehnte er ab. Das Auskunftsrecht des § 51a GmbHG gehe dem Datenschutzrecht vor.

Hintergrund

Die Gesellschafter einer GmbH sind nach § 51a GmbHG berechtigt, Einsicht und Auskunft gegenüber der Gesellschaft zu verlangen. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft bei der Auskunftserteilung. Dabei unterliegen die Gesellschafter hinsichtlich der empfangenen Informationen als Ausfluss der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht einer Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht; eine weitergehende oder eigenständige Verpflichtungserklärung nach der DSGVO oder dem BDSG ist nicht erforderlich.

Allerdings ist § 51a GmbHG keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (hier: Übermittlung) personenbezogener Daten. Vielmehr benötigt die Gesellschaft eine eigenständige datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage hierfür. Dies folgt aus der Natur der DSGVO als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt: Nur wenn ein ausdrücklicher Erlaubnistatbestand vorliegt, kann die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig erfolgen.

Unsere Bewertung

§ 51a GmbHG ist kein Erlaubnistatbestand i.S. der DSGVO. Zu Unrecht geht die wohl aktuell herrschende Meinung davon aus, dass das Informationsrecht aus § 51a GmbHG den Beschränkungen durch den Datenschutz vorgeht und eine gesonderte datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage nicht erforderlich sei. Begründet wird dies mit § 1 Abs. 2 BDSG, der Subsidiaritätsklausel. Danach sind zwar die Regelungen des BDSG gegenüber anderen Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz subsidiär. Erfasst werden aber nur solche Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten ausdrücklich regeln. Hierunter fällt § 51a GmbHG erkennbar nicht und geht daher den datenschutzrechtlichen Regelungen auch nicht per se vor.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist auch nicht Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO, der greift, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung aus Rechtsvorschriften erforderlich ist. Nicht jede verpflichtende Vorschrift – wie etwa § 51a GmbHG – ist zugleich Rechtsgrundlage, sondern die Vorschrift muss sich unmittelbar auf die Datenverarbeitung beziehen! Ergibt sich demnach aus einer Vorschrift eine Pflicht zur Datenverarbeitung, dann ist die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nicht weiter zu prüfen, sondern diese ist durch Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit der jeweiligen Vorschrift gegeben. Regelt die in Bezug genommene Vorschrift nur allgemeine Auskunfts- und Einsichtsrechte, die auch aber nicht spezifisch personenbezogene Daten betreffen können, liegt keine Norm im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO vor.

Fallen damit § 51a GmbHG selbst und auch Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO als datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Erfüllung von Informationsansprüchen der Gesellschafter aus, bleibt als Rechtsgrundlage der Weitergabe personenbezogener Daten nur Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, das berechtigte Interesse. Die Weitergabe der Daten muss demnach zur Wahrung der Informationspflichten der Gesellschaft nach § 51a Abs. 1 GmbHG erforderlich sein. Dies ist

der Fall, wenn der auskunfts- bzw. einsehungsverlangende Gesellschafter die jeweilige personenbezogene Einzelangabe zur sachgerechten Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Rechte auch tatsächlich benötigt und die Interessen der Gesellschaft, dem Gesellschafter die Informationen zu erteilen, die Interessen der Betroffenen an einer Geheimhaltung dieser Daten überwiegen. Der Gesellschafter tut also gut daran, sein Verlangen zu begründen. Die gesetzgeberische Wertung in § 51a GmbHG ist dabei im Rahmen der Abwägung heranzuziehen ersetzt sie jedoch nicht. Sind besondere Kategorien von Daten betroffen, z.B. Gesundheitsdaten von Mitarbeitenden, bedarf es einer besonderen Rechtsgrundlage. In Betracht kommt hier Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO, § 24 Abs. 2 BDSG. Die Erfüllung der Informationsansprüche aus § 51a GmbHG stellt einen Unterfall der außergerichtlichen Verteidigung gegen Ansprüche dar. Neben der durchzuführenden Interessenabwägung zwischen den Interessen der Gesellschaft und den Interessen der betroffenen Personen sind die Informationspflichten zu erfüllen. Insbesondere hat die Gesellschaft die von der Auskunft betroffenen Personen über das bestehende Widerspruchsrecht zu informieren.

Die Besonderheit des Falles war das Auskunftsverlangen durch einen Bevollmächtigten des Gesellschafters. Die Informationsrechte des § 51a GmbHG sind nicht höchstpersönlicher Natur und können daher auch durch einen vom Gesellschafter bevollmächtigten Dritten ausgeübt werden. Sofern dieser Dritte nicht selbst Gesellschafter (oder bei einer Gesellschaft als Gesellschafterin deren Organ) ist, muss er gesondert auf die Vertraulichkeit und das Datengeheimnis verpflichtet werden. Denn die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, die den Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet, gilt für den bevollmächtigten Dritten nicht.

Die auskunftspflichtige Gesellschaft hätte im konkreten Fall nicht den Gesellschafter auf das Datengeheimnis verpflichten müssen, sondern den Bevollmächtigten. Der Gesellschafter

konnte das Ansinnen auf sich bezogen zurückweisen- nicht aber in Bezug auf den von ihm Bevollmächtigten.

Aber: Sowohl Gesellschaft als auch Gesellschafter haben nach Art. 24 Abs. 1 S. 1 DSGVO „technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß den Regelungen der DSGVO erfolgt. Insbesondere die Form der Auskunftserteilung aber auch der Umgang mit den Daten im Verantwortungsbereich des Gesellschafters muss DSGVO-konform erfolgen.

Unser Fazit

Fazit: Geschäftsführer einer GmbH, die Gesellschaftern im Rahmen von Auskunftsverlangen personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, müssen den Vorgang auch datenschutzrechtlich erfassen und ggfls. mit dem Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft prüfen.

Bertold Frick, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Mediator (DAA) TÜV-Zertifizierter Datenschutzbeauftragter, Bremen.

Restrukturierung der Varta AG – Aktionäre scheitern mit Verfassungsbeschwerden

BVerfG, Beschl. v. 28.02.2025 – 1 BvR 418/25

Hintergrund

Das Schicksal des Batterieherstellers Varta hat weit über juristische Kreise hinaus Aufmerksamkeit erregt. Das angeschlagene Unternehmen hatte im Sommer 2024 ein Restrukturierungsverfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) angezeigt. Der Restrukturierungsplan sah einen an sich üblichen „Kapitalschnitt“ vor, nämlich eine Kapitalherabsetzung auf null in Verbindung mit einer anschließenden Kapitalerhöhung. Allerdings waren bei der Kapitalerhöhung nur der ehemalige Mehrheitsaktionär (Tojner-Gruppe) sowie Porsche als weiterer strategischer Investor zugelassen; das Bezugsrecht der ehemaligen Minderheitsaktionäre (zusammen immerhin 49,9 %) wurde ausgeschlossen. Diese schieden in der Folge ohne Entschädigung aus dem Unternehmen aus.

Die Entscheidung

Das AG Stuttgart hatte den Restrukturierungsplan Ende 2024 bestätigt. Die von Minderheitsaktionären erhobene sofortige Beschwerde verwarf das LG Stuttgart Anfang 2025 als unzulässig, weil die Beschwerdeführer nicht gemäß § 66 StaRUG glaubhaft gemacht hätten, dass sie durch den Plan schlechter gestellt wurden als in Alternativszenarien (Insolvenzverfahren oder alternatives Sanierungskonzept).

Auch die erhobenen Verfassungsbeschwerden sind erfolglos geblieben. Die Beschwerdeführer hatten im entschädigungslosen Verlust ihrer Beteiligungen eine Verletzung v.a. der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG erblickt. Mit dem Aktionärsausschluss verfolge der Restrukturierungsplan einen illegitimen Zweck, sei nicht erforderlich und unangemessen. Das BVerfG sah in diesem Vortrag indes keine ausreichende Begründung im Sinne von § 92 BVerfGG. Es

vermisste eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem landgerichtlichen Einwand, eine Schlechterstellung gegenüber Alternativszenarien sei nicht glaubhaft gemacht, und nahm die Verfassungsbeschwerde daher nicht zur Entscheidung an.

Unser Kommentar

Nur auf den ersten Blick handelt der Fall von der eher technischen Frage, wie günstigere Alternativszenarien nach § 66 StaRUG darzulegen sind. In Wahrheit wirft der Sachverhalt – wie bereits vergleichbare StaRUG-Verfahren (z.B. bei der Leoni AG) – die ganz grundsätzliche Frage auf, welchen Bestandsschutz Minderheitsgesellschafter in einer Unternehmenskrise diesseits der Insolvenzreife haben.

Im Insolvenzverfahren gehen die Gesellschafter in der Regel leer aus. Auch im Rahmen eines Insolvenzplans erscheint es daher hinnehmbar, dass Minderheitsgesellschafter durch einen Kapitalschnitt mit Bezugsrechtsausschluss entschädigungslos ausscheiden. Das StaRUG ist aber kein Insolvenzrecht. Sein Instrumentarium ist der InsO nachgebildet, doch steht es den Unternehmen bereits im Vorfeld, d.h. bei drohender (nicht eingetretener) Zahlungsunfähigkeit, zur Verfügung. Sind in diesem Stadium die Anteile der Minderheitsgesellschafter noch potenziell werthaltig, erscheint ein selektiver zwangsweiser Ausschluss der Minderheitsgesellschafter als nicht mit Art. 14 GG vereinbare Bestandsdurchbrechung. Dies gilt zumal, wenn eine Entschädigung ausbleibt.

Ob die verfahrensrechtlichen Vorkehrungen des StaRUG ausreichen, um dies zu verhindern, ist zweifelhaft. Statt von Minderheitsgesellschaftern die Substantiierung günstigerer Alternativszenarien zu erwarten, müsste die Begründungslast für die Legitimität eines Gesellschafterausschlusses beim Unternehmen liegen. Ein Restrukturierungsszenario sollte hieran nichts ändern. Das BVerfG dringt zu dieser Grundsatzfrage leider gar nicht vor.

Dr. Holger Bergbach, LL.M., Berlin

Das Notariat als „One-Stop-Shop“ für Gründer

Ergebnisse des Praxischecks zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH-Recht, Bundesministerium der Justiz

Das Notariat als „Enabler“

Die Gründung von GmbHen und Vereinen begegnet diversen bürokratischen Hürden. Das Bundesministerium der Justiz hat daher in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres einen Praxischeck vorgenommen, um zu bewerten, welche Hindernisse sich abbauen lassen.

Eines der hauptsächlichen Ergebnisse ist der Wunsch nach einem zentralen Ansprechpartner bei der Gründung. Da der Praxischeck zugleich ergeben hat, dass die Rolle der Notarinnen und Notare als äußerst positiv bewertet wird (*„kompetent, hilfreich, einfach, schnell, weitgehend digital und verhältnismäßig kostengünstig“*), wurde von Gründern der Wunsch kommuniziert, die Notariate bei der Abarbeitung der weiteren behördlichen Anzeige- Mitteilungs- und Antragspflichten (bspw. bei der Unfallversicherung, der Finanzverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, im Transparenzregister, bei der Gewerbeaufsicht etc.), bei denen oft gleichlautende Daten an mehrere Stellen übermittelt werden müssen, als kompetente Berater einzubinden.

Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz

Diesem Wunsch wurde durch die Einführung des § 24 I S. 3 BNotO zum 01.01.2025 im Rahmen des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes teilweise abgeholfen. Es besteht also nun eine gesetzliche Grundlage dafür, dass Notarinnen und Notare die im Rahmen einer Unternehmensgründung beurkunden oder beglaubigen, auf Wunsch der Beteiligten auch weitere Anmeldungen, Mitteilungen und Anträge stellen können, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.

Erklärtes Ziel der Regelung ist, die Notariate, die in der Regel als erster Beraterkontakt fungieren, zu einem „One-Stop-Shop“ für Unternehmensgründungen, also einer Anlaufstelle, die alle Angelegenheiten, die mit einer Unternehmensgründung einhergehen, erledigt, zu etablieren. Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist damit getan.

Umsetzung in der Praxis

Einer effektiven praktischen Umsetzung dieser nun gesetzlich geschaffenen Möglichkeit eines „One-Stop-Shops“ stehen in der Praxis noch einige Hürden entgegen.

Mit einer Verlagerung des Behördenmarathons von den Gründerinnen und Gründern auf die Notarinnen und Notare wäre dem Ziel des Abbaus bürokratischer Hürden nur auf Seiten der Gründerinnen und Gründern geholfen. Eine zeitliche Ersparnis und der tatsächliche Abbau bürokratischer Hürden ist allein mit der Einführung des § 24 I S. 3 BNotO jedoch noch nicht erreicht. Mit anderen Worten ist eine Verbesserung nicht erreicht, nur eine Verlagerung.

Ein wirklicher Bürokratieabbau erfordert – so ergibt sich der Wunsch aus dem Praxischeck, technische Lösungen, die Daten automatisch aufbereiten, weiterleiten und an verschiedene Behörden übermitteln. Der Ausbau des Online-Portals für die notariellen Online-Verfahren zum Online-Gründerportal birgt hier einiges an Potenzial.

Unser Fazit

Ein erster Schritt zu einem besseren Gründungsprozess mag getan sein, es fehlen allerdings noch etliche weitere Bausteine. Wenn es weiterhin bis zu 6 Monate dauert, eine Steuer Nummer zu erhalten, bleibt eine lebendige Gründerkultur auch gehemmt, wenn ein zentraler Ansprechpartner geschaffen wird, auch dann, wenn das Notariat der richtige Ansprechpartner ist.

Jan-Heinrich Ehlers, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hannover

Lohnsteuer bei Übertragung von Geschäftsanteilen an leitende Angestellte im Rahmen der Unternehmensnachfolge?

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.11.2024 – VI R 21/22

Der Fall

Die Gründungsgesellschafter einer erfolgreichen GmbH, ein Ehepaar, wollen aus Anlass des 65. Geburtstages des Ehemannes die Unternehmensnachfolge regeln. Dem gemeinsamen Sohn, der als Arzt arbeitet und nicht in der Gesellschaft tätig werden will, wollen sie 74,26 % der Anteile überlassen. Die übrigen Anteile sollen unentgeltlich und ohne weitere Bedingungen auf drei leitende Angestellte übertragen werden. In der Präambel des Übertragungsvertrages werden die Motive der Übertragung – Unternehmensnachfolge und Sicherung des Fortbestands des Unternehmens – deutlich formuliert.

Das Finanzamt wertete die Anteilsübertragung an die Mitarbeiter als geldwerten Vorteil und als Arbeitslohn. Nach seiner Auffassung war die Anteilsübertragung durch das individuelle Arbeitsverhältnis veranlasst. Es erhöhte dementsprechend bei den Mitarbeitern die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um den jeweiligen Verkehrswert der Anteile. Die hiergegen gerichtete Klage war in erster Instanz und vor dem Bundesfinanzhof erfolgreich.

Die Entscheidung

Nach dem Bundesfinanzhof kann bei einer unentgeltlichen oder verbilligten Übertragung von Geschäftsanteilen Arbeitslohn vorliegen, wenn der geldwerte Vorteil – mithin also der Preisnachlass – eine Gegenleistung für eine vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Dienstleistung des Arbeitnehmers darstellt. Unerheblich ist es dabei, dass die Geschäftsanteile nicht unmittelbar vom Arbeitgeber (der Gesellschaft)

überlassen werden, sondern von den Gesellschaftern. Die lohngleiche Zuwendung könne nämlich auch ein Dritter erbringen, solange sie das Entgelt „für“ eine Leistung im Rahmen des Dienstverhältnisses darstellt. Arbeitslohn liegt dagegen nicht vor, wenn die Zuwendung im Rahmen einer „Sonderrechtsbeziehung“ erfolgt. Entscheidend ist also mithin die Prägung durch den zugrundeliegenden Rechtsgrund, und deren Feststellung ist Tatrichtersache.

Als Sonderrechtsbeziehung hat der Bundesfinanzhof vorliegend eine „Schenkung“ zwecks Unternehmensnachfolge erkannt. Dieses Motiv wurde schon in der Präambel des Vertrages so formuliert. Die Anteilsübertragung war auch ausdrücklich nicht an den Bestand des Arbeitsverhältnisses geknüpft. Zudem stand der Anteilswert außer Verhältnis zum sonstigen Arbeitslohn und die Anteile wurden an die drei Mitarbeiter pauschal nach Köpfen verteilt. Schließlich wurde die Gewährung der steuerlichen Verschonung nach §§ 13a, 13b und 19a ErbStG explizit zur Vertragsgrundlage erklärt.

Unser Kommentar

Lohnsteuer ist ein Thema, das bei allen Manager- und Mitarbeiterbeteiligungen stets mitgedacht werden muss.

Nicht selten verliert eine Mitarbeiter- oder Managerbeteiligung ihren Reiz, wenn der Anteilswert dem persönlichen Steuersatz des Empfängers unterliegt, denn ein Geldzufluss findet ja nicht statt (sog. dry income-Problematik). Eine kostenfreie oder verbilligte Überlassung von Anteilen als Vergütungsinstrument für das Management wird daher konstruktiv meist vermieden; an deren Stelle treten oftmals darlehensfinanzierte oder virtuelle Anteile. Bei Ausschüttungen oder der Rückgabe von Anteilen ist dann auf eine Gestaltung zu achten, die sicherstellt, dass diese durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, um Lohnsteuer zu vermeiden.

Die vorliegende Entscheidung bringt Rechtssicherheit in Fällen der Unternehmensnachfolge.

Die Entscheidung ist deshalb zu begrüßen. Schon intuitiv sprach hier alles gegen eine Vergütung von Arbeitsleistungen.

Kritisch erscheint jedoch die Betonung des Umstands, dass sich die Übergeber der Anteile keine Rückforderungsrechte für den Fall der Kündigung der leitenden Angestellten vorbehalten hatten. Sollte es ein tragendes Kriterium sein, dass schenkweise oder verbilligt überlassene Anteile zwecks Unternehmensnachfolge nicht mit Rückforderungsrechten versehen sein dürfen, wären den Beteiligten im Ergebnis wieder einige Steine in den Weg gelegt. Denn dass eine Unternehmensnachfolge im Mittelstand nur funktioniert, wenn die mittel- bis langfristige Mitarbeit des Übernehmers sichergestellt ist, versteht sich. Dies aber bedarf der vertraglichen Absicherung im Überlassungsvertrag, und weder darf diese Absicherung als Lohnindiz gewertet werden noch ihr Fehlen zur Voraussetzung für die Sonderrechtsbeziehung (und damit die Lohnsteuerbefreiung) gemacht werden.

Dr. Stephan Boese, LL.M. oec., Rechtsanwalt und Notar, Braunschweig

Vorschläge zur Änderung der CSRD Richtlinie

Follow-Up zu unserem Newsletter Q2/2024

Der Ausgangspunkt

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) immer noch nicht umgesetzt. Beginnend mit den Geschäftsjahren ab dem 01.01.2024 sollten nach und nach mehr Unternehmen verpflichtet sein, einen Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts zu erstellen und zu veröffentlichen.

Nun – nachdem betroffene Unternehmen bereits erheblichen Aufwand betrieben haben dürften, die neuen Vorgaben antizipiert umzusetzen - hat die Europäische Kommission am 26.02.2025 Vorschläge zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgestellt.

Die konkreten Änderungsvorschläge – Weniger, später, leichter

Weniger: Eine Umsetzung der Änderungsvorschläge würde die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen um ca. 80% reduzieren; andere als große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 HGB, mehr als 25 Mio. EUR Bilanzsumme oder mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse) mit mehr als 1.000 Angestellten, unterliegen dann nicht mehr der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Damit die ausgenommenen Unternehmen nicht mehr „indirekt“ verpflichtet werden, weil ihre Vertragspartner, die CSRD-Pflichten unterliegen, Informationen anfordern, soll es einen freiwilligen Berichts(höchst)standard geben. Vertragspartner dürfen dann nicht mehr Informationen anfordern, als darin vorgesehen.

Später: Durch eine Umsetzung der Änderungsvorschläge soll eine zweijährige Verschiebung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle Un-

ternehmen erreicht werden, die mit den Geschäftsjahren ab dem 01.01.2025 oder dem 01.01.2026 erstmals verpflichtet wären (bisher Art. 5 Abs. 2 CSRD). Erfasst wären damit (vereinfacht) große Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Angestellten, nicht aber 1.000 Angestellten.

Leichter: Die Befugnis der Europäischen Kommission zur Einführung sektorspezifischer Berichtsstandards soll gestrichen werden, um die Anzahl vorgeschriebener Berichtsdaten zu verringern und der „Do No Significant Harm“-Standard der Taxonomie Verordnung soll in Zusammenhang mit Verschmutzungs- und Kontrollkriterien in Zusammenhang mit Chemikalien vereinfacht werden. Ebenso soll der Prüfungsstandard in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung abgesenkt werden.

Unser Kommentar

Im Hinblick auf die angespannte Wirtschaftslage in Deutschland sind die geplanten Erleichterungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu begrüßen. Bei Umsetzung würde dies nun erheblich weniger Unternehmen treffen. Die Europäische Kommission schätzt ein Einsparpotential bei Verwaltungskosten von 6.3 Mrd. EUR unionsweit. Positiv hervorzuheben ist, dass an den „indirekten Anwendungsbereich gedacht wird“, der in der Praxis vor allem kleinere Unternehmen vor teilweise nicht zu bewältigende Herausforderungen stellt.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob Änderungen noch rechtzeitig kommen, um die Unsicherheit zu beseitigen, auf welche Berichtspflichten sich Unternehmen vorbereiten müssen. Denn wer jetzt damit rechnen muss, über das aktuelle Geschäftsjahr zu berichten, der setzt seine Maßnahmen zur Informationserhebung bereits jetzt um. Es droht doppelter Adaptionsbedarf. Unseres Erachtens muss schnell Sicherheit geschaffen werden.

Jan-Heinrich Ehlers, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hannover

Ihre Ansprechpartner bei GÖHMANN

Informationen zu den Anwältinnen und Anwälten der Arbeitsgruppe Gesellschaftsrecht finden Sie unter <https://www.goehmann.de/kompetenzen/gesellschaftsrecht/>



**Dr. Arnd
Barnitzke**
Berlin



**Dr. Dirk
Beddies**
Braunschweig



**Dr. Holger
Bergbach**
Berlin



**Dr. Stephan
Boese**
Braunschweig



**Jan-Heinrich
Ehlers**
Hannover



Bertold Frick
Bremen



**Dr. Jens
Gardewin**
Hannover



**Dr. Holger
Haas**
Frankfurt a.M.



**Dr. Florian
Hartl**
Hannover



**Dr. Ulrich
Haupt**
Hannover



**Dr. Ilka
Heigl**
Frankfurt a.M.



**Dr. Peter
Hoh-Malewski**
Frankfurt a.M.



**Carsten
Lorenz**
Frankfurt a.M.



**Raimund
Mehwald-Hoff-
mann**
Bremen



**Axel
Müller-Eising**
Hannover



**Christian
Muth**
Bremen



**Dr. Corinna
Neumann**
Hannover



**Larissa
Normann**
Frankfurt a. M.



**Prof. Dr. Martin
Notthoff**
Hannover



Dr. Michael Ott
Frankfurt a.M.



**Gerhard Risch-
bieter, LL.M.**
Bremen



Matthias Schmidt
Bremen



**Kristina
Schmittziel**
Braunschweig



**Gregor
Segner**
Frankfurt a.M.



**Dr. Karl von
Hülsen**
Berlin



**Dr. Hilke
Völker**
Hannover



**Dr. Johannes
Waitz, LL.M.**
Braunschweig



**Oliver
Wiethaus**
Barcelona



**Bettina
Zerelles**
Frankfurt a.M.